

fertigung auff die Sachen / als offt sie darinnen ein Schrifft der Noturff nach gestellet einen Reichsthaler / vnd von dem gemeinen Baufersmann einen halben Reichsthaler / vnd darüber nicht zu fordern vnd einzunemen macht haben.

So aber die Sach ihr endschafft gar erreiche / vnd der Advocat oder Procurator vermeynen würde / ein mehres / dann obstehet verdienet zu haben / so sollen als dann vnser Hoff Richter vnd Besitzer vmb dieselbige Belohnung ohne allen aufzug endlich zu erkennen / vnd die nach ihrem Gutdüncken / vnd nach gelegenheit desselben Advocaten vnd Procurators gehabter Mühe / vnd nach Vermügen der Parthenen / in erwegung / ob die die gewinnende oder verlierende sey / vnd andere mehr Umbständen zu messigen macht haben.

Tit. LXXV.

Von des Wedellen Besoldung.

Dd ii

Das